

BVGer E-1376/2022 vom 16. Februar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-02-16, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1376_2022_d20220216

FR: TAF E-1376/2022 du 16 février 2022

IT: TAF E-1376/2022 del 16 febbraio 2022

Regeste

Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung) | Asyl und Wegweisung (Mehrfachgesuch/Wiedererwägung); Verfügung des SEM vom 16. Februar 2022

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG).

E-1376/2022 Seite 7

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Die Beschwerdeführenden haben am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, sind durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und haben ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Sie sind daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 1 AsylG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 Abs. 1 VwVG). Auf die Beschwerde ist – unter nachstehendem Vorbehalt – einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich im Asylbereich nach Art. 106 Abs. 1 AsylG, im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Gestützt auf Art. 111a Abs. 1 AsylG wurde auf die Durchführung eines Schriftenwechsels verzichtet.

E. 4.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt

wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden (Art. 3 Abs. 1 AsylG). Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken; den frauenspezifischen Fluchtgründen ist Rechnung zu tragen (Art. 3 Abs. 2 AsylG).

E. 4.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 5

E-1376/2022 Seite 8

E. 5.1

Zur Begründung des ablehnenden Asylentscheids führte die Vorinstanz aus, es sei vorliegend unbestritten, dass die Beschwerdeführenden konvertiert und in verschiedenen Einrichtungen aktiv seien. Hingegen erschienen die Motive und Hintergründe ihrer Konversion zweifelhaft. So habe der Beschwerdeführer im ordentlichen Asylverfahren vor der Flughafenpolizei geltend gemacht, dass er von der iranischen Regierung verfolgt werde, weil er die Religion gewechselt habe. Anlässlich der BzP habe er andere Gründe geltend gemacht und erklärt, die Verfolgung aufgrund der angeblichen Konversion habe er nur auf Empfehlung des Schleppers vorgebracht. Entsprechend habe er die Konversion danach auch nicht mehr erwähnt. Es dränge sich daher der dringende Verdacht auf, dass er sich dieses Motiv für ein allfälliges Mehrfachgesuch aufbewahrt habe. Es sei zwar – insbesondere wegen der Auftritte der Beschwerdeführenden in den sozialen Medien – nicht gänzlich auszuschliessen, dass die iranischen Behörden Kenntnis von ihrem Glaubenswechsel und der Ausübung ihres christlichen Glaubens in der Schweiz erhalten haben könnten. Gemäss den eingereichten Referenzschreiben und Beweismitteln beschränkten sich ihre Aktivitäten aber auf interne Anlässe der christlichen Gemeinschaften, insbesondere auf Bibelstudiengruppen, Gottesdienste und den Hauskreis. Auch ihre Auftritte in den sozialen Medien wiesen keine missionarischen Züge auf. So begnüge sich die Beschwerdeführerin damit, Texte, Sprüche und Bilder von Jesus Christus zu posten. Diese Posts enthielten keinen expliziten Aufruf zum Glaubenswechsel oder abwertende Bemerkungen über den muslimischen Glauben oder die iranische Regierung, seien darüber hinaus eher allgemein gehalten und würden keinen individualisierten, persönlichen Bezug zu ihrer persönlichen Glaubensübung wiedergeben. Ferner habe sie selbst dargelegt, dass ihre Einträge in den sozialen Medien zwar öffentlich sichtbar, aber in erster Linie für ihr privates christliches Umfeld gedacht seien. Es sei somit nicht davon auszugehen, dass sie damit in grossem Umfang Personen anderer Religionen zu bekehren versuche. Insgesamt sei nicht ersichtlich, dass die Beschwerdeführenden derart exponierende missionarische Tätigkeiten ausgeübt hätten, dass sie das Interesse des iranischen Regimes hätten wecken können. Zudem seien sie im Iran vor ihrer Ausreise nicht politisch oder religiös aktiv gewesen und

hätten somit nicht das Augenmerk der iranischen Behörden auf sich gelenkt. Folglich sei auch nicht davon auszugehen, dass sie zum heutigen Zeitpunkt oder in absehbarer Zeit eine begründete Furcht haben müssten, bei einer Rückkehr in den Iran in asylrechtlich relevanter Art und Weise verfolgt zu werden.

E-1376/2022 Seite 9

E. 5.2

Die Beschwerdeführenden wiederholen auf Beschwerdeebene zunächst ihre Vorbringen betreffend die Verfolgung und Diskriminierung von Konvertiten im Iran. Die Vorinstanz stelle zusätzliche Kriterien auf, nach welchen das «Christ-Sein» asylrelevante Massnahmen des Staates im Iran auslösen könne: So müsse die Religion «im Ausland aktiv und nach aussen hin sichtbar» praktiziert werden, weil dann «davon ausgegangen werden» müsse, «dass das heimatliche Umfeld von einer solchen aktiven, allenfalls missionarische Züge annehmenden Glaubensausübung erfährt». Obgleich sie als Iraner zum Christentum konvertiert seien, öffentlich christlich leben, missionieren und einer Hauskirche angehören und damit alle diese Kriterien erfüllen würden, komme die Vorinstanz zum Schluss, dass sie nicht als Flüchtlinge anerkannt werden könnten. Begründet werde dieses Ergebnis mit abwegigen Argumenten betreffend die früheren Äusserungen des Beschwerdeführers und ihr christliches Leben in der Schweiz. Es werde nicht bestritten, dass sie ihre Konversion zum Christentum – sowie ihre intensive Auseinandersetzung mit dem Glauben – im ordentlichen Asylverfahren nicht angegeben hätten, und es stimme auch, dass dem Beschwerdeführer von einem Schlepper geraten worden sei, zu sagen, er sei Christ. Insbesondere vor diesem Hintergrund hätten sie sich dazu entschieden, ihre Glaubensentwicklung nicht den Behörden gegenüber auszuführen, um nicht in falsche Verdächtigungen verstrickt zu werden. Der christliche Glauben stehe aber heute im Zentrum des ganzen familiären Lebens. Wie bereits im Mehrfachgesuch ausgeführt, suchten sie seit ihrer Ankunft in der Schweiz in ihrer Umgebung nach Brüdern und Schwestern im Glauben, mit denen sie die tiefe Gemeinschaft unter Christen und Christinnen und die gemeinsamen Überzeugungen des Christentums aktiv und hingebungsvoll leben könnten. Auch der Pastor der (...) bestätige ihr Engagement und ihre missionarische Tätigkeit. Der Beschwerdeführer werde auf der Homepage der (...) mit vollständigem Namen, Bild und der Bezeichnung «Diener» aufgeführt. Da sie sich der sozialen Medien bedienen, liege auf der Hand, dass sie sich – entgegen der Ansicht der Vorinstanz – besonders exponierten. Ihre aktive Glaubensausübung sei deutlich missionarisch und beschränke sich nicht nur auf Anlässe der christlichen Gemeinschaften. Abwertende Bemerkungen gegenüber dem muslimischen Glauben seien keine unabdingbare Voraussetzung im Sinne der Rechtsprechung und es werde ausdrücklich bestritten, dass die Einträge der Beschwerdeführerin in den sozialen Medien keinen individualisierten, persönlichen Bezug zu ihrer persönlichen Glaubensausübung wiedergeben würden. Die Vorinstanz lasse überdies ausser Acht, welcher Gefährdung sie ausgesetzt wären, wenn sie ihr christliches Leben wie aktuell in der Schweiz im Iran fortführen wollten. Es bestünde damit die direkte Gefahr

E-1376/2022 Seite 10 von Diskriminierung, Verhaftung, Verurteilung und gegebenenfalls der Todesstrafe.

E. 6.1

Die Beschwerdeführenden bringen vor, bei einer Rückkehr in ihr Heimatland aufgrund ihrer Konversion, verbunden mit ihrer missionarischen Tätigkeit, flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgungsmassnahmen ausgesetzt zu werden. Damit machen sie subjektive Nachfluchtgründe geltend.

E. 6.2

Wer sich darauf beruft, dass durch sein Verhalten nach der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsland eine Gefährdungssituation erst geschaffen worden ist, macht subjektive Nachfluchtgründe geltend (vgl. Art. 54 AsylG). Subjektive Nachfluchtgründe begründen zwar die Flüchtlingseigenschaft im Sinne von Art. 3 AsylG, führen jedoch nach Art. 54 AsylG zum Ausschluss des Asyls, unabhängig davon, ob sie missbräuchlich oder nicht missbräuchlich gesetzt wurden. Das vom Gesetzgeber vorgesehene Konzept, wonach das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen die Gewährung von Asyl ausschliesst, verbietet auch ein Addieren solcher Gründe mit Fluchtgründen, welche vor der Ausreise aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat entstanden sind und die für sich allein nicht zur Bejahung der Flüchtlingseigenschaft und zur Asylgewährung ausreichen (vgl. Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 1995 Nr. 7 E. 7b und 8 S. 67 ff.; EMARK 2000 Nr. 16 E. 5a S. 141 f., m.w.H.).

E. 6.3.1

Hinsichtlich der Menschenrechtssituation im Iran ist festzuhalten, dass diese schon seit geraumer Zeit in genereller Hinsicht als schlecht bezeichnet werden muss. Jegliche Kritik am System der Islamischen Republik und an deren Würdenträgern ist tabu. Auch die vorliegend interessierende Religionsfreiheit ist nicht gewährleistet. Das Judentum, das Christentum und der Zoroastrismus geniessen zwar innerhalb des gesetzlichen Rahmens das Recht auf freie Ausübung ihrer religiösen Riten und Zeremonien und ihre Anhängerinnen und Anhänger dürfen sich in persönlichen und glaubensspezifischen Belangen gemäss ihren religiösen Vorschriften verhalten. Die diskrete und private Glaubensausübung ist im Iran damit grundsätzlich möglich, auch wenn dieser Grundsatz nicht nur im alltäglichen Leben, sondern auch durch verschiedene Paragraphen des iranischen Rechts durchbrochen wird. Christen werden im Iran insbesondere in wirtschaftlicher, beruflicher und sozialer Hinsicht diskriminiert, was auch

E-1376/2022 Seite 11 deren Schlechterstellung in ehe-, erb- und strafrechtlichen Angelegenheiten zur Folge hat. Obwohl die offiziellen christlichen Kirchen im Iran geduldet werden, sind keine Hauskirchen erlaubt (vgl. BVG 2009/28 E. 7.3.1 ff. m.w.H. sowie UN Human Rights Council, Report of the Special Rapporteur on the situation of human rights in the Islamic Republic of Iran [A/HRC/31/69], 26.05.2016, http://www.ohchr.org/EN/HRBodies/HRC/RegularSessions/Session31/Documents/A-HRC-31-69_en.doc, S. 19, abgerufen am 27. Juni 2022).

E. 6.3.2

Allein der Übertritt vom muslimischen Glauben zum Christentum führt grundsätzlich noch zu keiner individuellen staatlichen Verfolgung im Iran. Eine christliche Glaubensausübung vermag gegebenenfalls dann flüchtlingsrechtlich relevante Massnahmen auszulösen, wenn sie in der Schweiz aktiv und sichtbar nach aussen praktiziert wird und im Einzelfall davon ausgegangen werden muss, dass das heimatliche Umfeld von einer solchen aktiven, allenfalls gar missionierende Züge annehmenden Glaubensausübung erfährt.

Missionierende Tätigkeit wird als Verstoss gegen allgemein geltende religiöse Grundprinzipien angesehen und als solche verfolgt. Zu- dem kann der Übertritt zum Christentum auch als «Hochverrat, Staatsver- rat, Abfall von der eigenen Sippe und dem eigenen Stamm» gesehen wer- den. Dabei richtet sich das Vorgehen der Sicherheitskräfte im Besonderen gegen Kirchenführer und gegen in der Öffentlichkeit besonders aktive Christen. Mit einer flüchtlingsrechtlich relevanten Verfolgung durch den ira- nischen Staat ist mithin dann zu rechnen, wenn sich eine Person durch eine missionierende Tätigkeit exponiert und Aktivitäten vorliegen, die vom Regime als Angriff auf den Staat angesehen werden (vgl. BVGE 2009/28 E. 7.3.4 ff. und Urteile des BVGer D-4179/2019 vom 7. Dezember 2021 E. 5.1.3, D-1661/2019 vom 23. März 2021 E. 4.5.2 und D-6142/2017 vom 20. Juni 2018 E. 7.3.1 ff.).

E. 6.3.3

Es stellt sich nun die Frage, ob die Beschwerdeführenden vor dem umschriebenen Länderhintergrund bei einer allfälligen Rückkehr ins Hei- matland aufgrund ihrer Aktivitäten nach ihrer Ausreise aus dem Iran einer Verfolgung durch die iranischen Behörden ausgesetzt wären. Aus den Darlegungen im Mehrfachgesuch, der Beschwerdeschrift sowie den Beweismitteln ergibt sich, dass sich die Beschwerdeführenden in der Schweiz haben taufen lassen, ihren christlichen Glauben in der Schweiz sehr aktiv ausleben, sich fortwährend in christlichen Fragen weiterbilden und die Beschwerdeführerin auch in den sozialen Medien präsent ist. Der

E-1376/2022 Seite 12 Beschwerdeführer ist ebenfalls über die Webseite der (...) mit dem Chris- tentum in Verbindung zu bringen, da er darauf mit Foto sowie vollem Na- men abgebildet ist und als «Diener» bezeichnet wird. In Übereinstimmung mit dem SEM geht das Gericht davon aus, dass die Beschwerdeführenden zum Christentum konvertiert sind und ihren Glauben in der Schweiz aktiv ausleben, wenn auch die Umstände, wie die Beschwerdeführenden zur Konversion gelangt sind, zu Zweifeln anregen (vgl. B.b und Zusammenfas- sung der vorinstanzlichen Argumentation in E. 5.1). Wie erwähnt, führt dies allein jedoch noch nicht zu einer staatlichen Verfolgung im Iran (vgl. oben E. 6.4.2; vgl. auch bestätigt u.a. in: DFAT Country Information Report - Iran - 14 April 2020; Ziff. 3.56 ff., www.ecoi.net/en/file/local/2029778/country-in-formation-report-iran.pdf, abgerufen 27. Juni 2022). Es ist bei den Beschwerdeführenden kein Engagement mit einem Ausmass zu erkennen, welches die iranischen Behörden dazu veranlassen würden, darin einen Angriff auf das Regime zu sehen. Der Beschwerdeführer ist zwar – wie erläutert – auf einer Homepage zu sehen und die Beschwerde- führerin hat öffentliche Profile bei Facebook und Instagram, auf welchen sie religiöse Inhalte teilt. Das Foto des Beschwerdeführers auf der Home- page der (...) besagt lediglich, dass er konvertiert ist, was alleine nicht flüchtlingsrechtlich relevant ist. Aus den bei den Akten liegenden Auszügen der Posts der Beschwerdeführerin auf ihrer Facebook- und Instagram- Seite ist nicht ersichtlich, dass sie in den sozialen Medien eine hohe Reich- weite hätte, da diese keine grosse Anzahl von «Likes» und Kommentaren anderer Nutzer aufweisen (Stand 25. April 2022: 939 Follower auf Insta- gram mit durchschnittlich ca. 40 bis 50 Aufrufen bzw. «Gefällt-mir-Reaktio- nen» pro Bild und auf Facebook sind es 194 Freunde und ca. 5 Reaktionen pro Bild). Auch die Telegram-Gruppe mit 25 Mitgliedern vermag daran nichts zu ändern. Mit Blick auf Art und Umfang ihrer Internetaktivitäten er- füllt sie damit nicht das Profil einer ausserordentlich engagierten und expo- nierten Christin, welche sich über das Mass von der grossen Zahl konver- tierter Iranerinnen und Iranern abhebt. Den Ausführungen der

Beschwerdeführenden und den von ihnen eingereichten Beweismitteln kann entnommen werden, dass sich ihre Aktivitäten vorwiegend auf den Austausch mit ihren Glaubensgenossen und interne Anlässe der christlichen Gemeinschaft (Bibelstudiengruppen, Hauskreis, Weiterbildungen, Gottesdienste und Taufe) beschränken. Dies geht auch aus dem Unterstützungsschreiben von Frau J._____ der FEG H._____ von Juli 2021 hervor, laut welchem die Beschwerdeführerin dort missionarisch aktiv sei, wo es sich in Gesprächen ergebe und Menschen mehr über ihren Glauben wissen wollten (vgl. Beilage 9 zum Mehrfachgesuch). Auch im Mehrfachgesuch

E-1376/2022 Seite 13 wird dies – wie die Vorinstanz zu Recht festhält – bestätigt, da die Beschwerdeführerin darlegt, in erster Linie in ihrem privaten Umfeld christliche Botschaften zu veröffentlichen (vgl. Mehrfachgesuch vom 1. September 2021, Kap. III, Ziff. 11). Diese Aktivitäten in der Schweiz stellen keine aktive Glaubensausübung im Sinne der genannten Rechtsprechung dar. Aus dem Umstand, dass sie ihren Glauben «aktiv und öffentlich in ihrer unmittelbaren Umgebung» teilt, lässt sich daher nicht schliessen, dass sie sich in nennenswerter Weise missionarisch betätigen würde. Es liegen überdies keine konkreten Hinweise darauf vor, dass die Abkehr der Beschwerdeführenden vom muslimischen Glauben in ihrem heimatlichen Umfeld respektive bei den iranischen Sicherheitsbehörden bekannt geworden ist. Abgesehen davon ist erneut darauf hinzuweisen, dass, selbst wenn die iranischen Behörden von der Konversion bereits Kenntnis erlangt haben sollten, die diskrete und private Glaubensausübung im Iran grundsätzlich möglich ist und sich der Fokus der iranischen Behörden insbesondere gegen Kirchenführer und gegen in der Öffentlichkeit besonders aktive Christen richtet (vgl. E. 6.4.1 und 6.4.2).

E. 6.3.4

Nach dem eben Dargelegten ist ferner festzuhalten, dass das aktive Missionieren für die Beschwerdeführenden kein zentrales Element ihrer religiösen Identität darstellt, weshalb im Falle einer Rückkehr in den Iran die diskrete Glaubensausübung für sie nicht als unerträglicher psychischer Druck im Sinne von Art. 3 Abs. 2 AsylG zu qualifizieren wäre.

E. 6.4

Das Vorliegen von subjektiven Nachfluchtgründen ist somit zu verneinen.

E. 7

Zusammenfassend kommt das Bundesverwaltungsgericht zum Schluss, dass die Beschwerdeführenden weder zum heutigen Zeitpunkt noch in absehbarer Zukunft in begründeter Weise bedroht sind, aufgrund ihrer Konversion oder ihrer religiösen Aktivitäten in flüchtlingsrechtlich relevanter Weise in ihrem Heimatland verfolgt zu werden. Die Vorinstanz hat zu Recht die Flüchtlingseigenschaft verneint und ihr Mehrfachgesuch abgelehnt.

E. 8.1

Lehnt das SEM das Asylgesuch ab oder tritt es darauf nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG).

E-1376/2022 Seite 14

E. 8.2

Die Beschwerdeführenden verfügen insbesondere weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach ebenfalls zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 9.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]).

E. 9.2

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 FK, Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Wird eine konkrete Gefährdung festgestellt, ist – unter Vorbehalt von Art. 83 Abs. 7 AIG – die vorläufige Aufnahme zu gewähren. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 9.3

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 10.1

Die Vorinstanz wies in ihrer angefochtenen Verfügung zutreffend darauf hin, dass das Prinzip des flüchtlingsrechtlichen Non-Refoulement nur Personen schützt, die die Flüchtlingseigenschaft erfüllen. Da es den Beschwerdeführenden nicht gelungen ist, eine asylrechtlich erhebliche Gefährdung nachzuweisen oder glaubhaft zu machen, kann der in Art. 5 AsylG verankerte Grundsatz der Nichtrückweisung im vorliegenden Verfahren keine Anwendung finden. Eine Rückkehr der Beschwerdeführenden

E-1376/2022 Seite 15 in den Heimatstaat ist demnach unter dem Aspekt von Art. 5 AsylG rechtmässig. Sodann ergeben sich weder aus den Aussagen der Beschwerdeführenden noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Ausschaffung in den Heimatstaat dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wären. Gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) sowie jener des UN-Anti-Folterausschusses müssten die Beschwerdeführenden eine konkrete Gefahr («real risk») nachweisen oder glaubhaft machen, dass ihnen im Fall einer Rückweisung Folter oder unmenschliche Behandlung drohen würde (vgl. Urteil des EGMR Saadi gegen Italien 28. Februar 2008, Grosse Kammer 37201/06, §§ 124–127 m.w.H.). Auch die allgemeine

Menschenrechtssituation im Heimatstaat lässt den Wegweisungsvollzug zum heutigen Zeitpunkt nicht als unzulässig erscheinen. Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 10.2.1

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung betreffend die Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs aus, dass der Beschwerdeführer ausgebildeter (...) sei und diesen Beruf sowohl selbständig als auch im (...) in K. _____ ausgeübt habe. Auch Privathaushalte hätten ihm Projekte anvertraut. Zudem würde seine Familie (...) renovierte Geschäfte besitzen. Er habe im Iran ein taugliches familiäres Beziehungsnetz, da dort seine Mutter, seine Geschwister und Tanten wohnten. Gesundheitliche Beschwerden machten die Beschwerdeführenden keine geltend. Der Beschwerdeführer suche aufgrund seiner Stressattacken einen Psychiater auf. Arztberichte würden aber keine vorliegen. Die Beschwerdeführerin habe einen Universitätsabschluss und sei ausgebildete (...). Sie habe zwar nie regelmässig gearbeitet, während den letzten zwei Jahren vor der Ausreise aber einen (...). Betreffend die Gesellschaftsschichten im Iran habe sie ihre Familie dem Mittelstand beziehungsweise dem oberen Mittelstand zugeordnet. Nebst ihren Eltern seien ihre Brüder sowie Tanten und Onkel im Iran wohnhaft. Gesundheitlich gehe es ihr – abgesehen vom Stress – gut. Auch sie habe keine Arztberichte eingereicht. Auch in Hinblick auf das Kindeswohl würden keine Gründe gegen eine Rückkehr in den Iran sprechen. Die Kinder seien heute (...) und (...) alt. In diesem Alter seien die ersten Bezugspersonen eines Kindes vor allem die Eltern beziehungsweise die Kernfamilie. Soziale Kontakte und andere soziale Bindungen

E-1376/2022 Seite 16 könnten in diesem Alter noch nicht viele geknüpft werden. Der alleinige Umstand, dass ein Kind in der Schweiz allenfalls eine bessere Ausgangslage habe als im Iran, sei nicht massgebend. Zudem seien beide Kinder gesund und würden mit ihren Eltern in den Iran zurückkehren, wo sie über ein taugliches familiäres Beziehungsnetz verfügten.

E. 10.2.2

Die Beschwerdeführenden beantragen zwar die Anordnung der vorläufigen Aufnahme wegen Unzumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs, begründen dieses Rechtsbegehren aber nicht näher.

E. 10.2.3

Die allgemeine Lage im Heimatstaat der Beschwerdeführenden ist nicht von einer landesweiten Situation von Krieg, Bürgerkrieg oder allgemeiner Gewalt geprägt. Auch in individueller Hinsicht sind keine Gründe ersichtlich, welche eine Wegweisung als unzumutbar erscheinen liessen. Das Bundesverwaltungsgericht schliesst sich diesbezüglich den umfassenden und korrekten vorinstanzlichen Erwägungen vollumfänglich an.

E. 10.2.4

Nach dem Gesagten erweist sich der Vollzug der Wegweisung als zumutbar.

E. 10.3

Es obliegt den Beschwerdeführenden, sich bei der zuständigen Vertretung des Heimatstaates die für eine Rückkehr allenfalls notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (vgl. Art. 8 Abs. 4 AsylG und dazu auch BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der

Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 10.4

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 11

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig sowie vollständig feststellt (Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 12.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da die Beschwerde jedoch im Zeitpunkt ihrer Einreichung nicht als aussichtslos betrachtet werden konnte und die Mittellosigkeit der Beschwerdeführenden

E-1376/2022 Seite 17 mit Nachreichung der Fürsorgebestätigung vom 4. Mai 2022 nachgewiesen wurde, sind in Gutheissung des Gesuchs um Gewährung der unentgeltlichen Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG keine Kosten zu erheben.

E. 12.2

Bei Beschwerden im Rahmen von Mehrfachgesuchen ist die unentgeltliche Verbeiständung nicht anhand der Voraussetzungen von Art. 102m Abs. 1 AsylG zu beurteilen, sondern gestützt auf Art. 65 Abs. 2 VwVG zu prüfen (vgl. Art. 102m Abs. 2 AsylG). Für die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung ist gemäss Art. 65 Abs. 2 VwVG ausschlaggebend, ob die Partei zur Wahrung ihrer Rechte notwendigerweise der professionellen juristischen Hilfe eines Anwaltes bedarf (vgl. dazu bspw. BGE 128 I 225 E. 2.5.2 S. 232 f. m.w.H.). In Verfahren – wie dem vorliegenden –, welche vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht sind, sind strenge Massstäbe an die Gewährung der unentgeltlichen Rechtsverbeiständung anzusetzen, zumal es im asylrechtlichen Beschwerdeverfahren im Wesentlichen um die Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts geht. Zur wirksamen Beschwerdeführung sind besondere Rechtskenntnisse daher im Regelfall nicht unbedingt erforderlich, weshalb sie nur in den besonderen Fällen gewährt wird, in welchen in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht erhöhte Schwierigkeiten bestehen. Das vorliegende Verfahren erscheint weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht besonders komplex, weshalb das Gesuch um unentgeltliche Rechtsverbeiständung im Sinne von Art. 65 Abs. 2 VwVG abzuweisen ist. (Dispositiv nächste Seite)

E-1376/2022 Seite 18